

Weiterentwicklung der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS)

Analyse von Praxisbeispielen

Datum 10.10.2024

Berichtsperiode 2024

Inhaltsverzeichnis	1	Einleitung	2
	2	Übersicht und ausgewählte Praxisbeispiele	3
	3	Analyse und Einordnung	4
	3.1	Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen	4
	3.2	Operative Tätigkeit	6
	3.3	Zusammenarbeit der Gemeinwesen	7
	3.4	Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung	7
	4	Anhang	9
	4.1	Beschreibung der Praxisbeispiele – Rubrik 1	9
	4.2	Beschreibung der Praxisbeispiele – Rubrik 2	15
	4.3	Beispiele relevanter Produkte/ Standards aus dem Ausland	21
	4.4	Projektorganisation und Vorgehen	24

1 Einleitung

Die «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) wurde am 1. Januar 2022 gegründet, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen durch gemeinsame Projekte von Bund, Kantonen und Gemeinden zu fördern. Der Bund und die Kantone haben einen etappenweisen Aufbau der DVS vorgesehen. Die Etappen unterscheiden sich bezüglich der Mandatsbreite, der Verbindlichkeit ihrer Entscheide und ihrer rechtlichen Struktur. Der Schlussbericht «Digitale Verwaltung: Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination» vom Oktober 2019¹ beschreibt als Ausgangspunkt drei Etappen:

- Etappe 1: Politische Plattform mit Standardentwicklung (aktuelle Etappe);
- Etappe 2: Politische Plattform mit verbindlicher Standardsetzung;
- Etappe 3: Hoheitlicher Akteur mit verbindlicher Entscheidungskompetenz im gesamten Mandatsrahmen.

Nach der Umsetzung jeder Etappe soll jeweils eine Überprüfung des Erreichten sowie eine politische und rechtliche Risikoanalyse bezüglich der weiteren Entwicklung erfolgen. Entsprechend wurde in der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (kurz Rahmenvereinbarung DVS) festgehalten, dass die DVS bis spätestens 2026 die Entscheidungsgrundlagen für die allfällige Weiterentwicklung der DVS in Richtung politische Plattform mit verbindlicher Standardsetzung zu unterbreiten hat (Ziffer 2 Abs. 8 Rahmenvereinbarung DVS). Eine Analyse der Situation Ende 2023 durch das EFD (GS), in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der KdK und unter Einbezug des EJPD (BJ), hat ergeben, dass als Voraussetzung für einen fundierten Variantenentscheid neben den bestehenden Grundlagen (Variantenpapier zur rechtlichen Ausgestaltung² vom 29.09.2022, Strategie DVS 2024-2027) zum einen die in der Rahmenvereinbarung DVS (Ziffer 4.6) vorgesehene Evaluation der DVS einzubeziehen ist. Zum anderen soll eine Untersuchung mehrerer Praxisbeispiele aus dem In- und Ausland praxisorientierte Hinweise für eine mögliche Weiterentwicklung liefern («Good Practices»).

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse dieser Untersuchung von Praxisbeispielen. Die Analyse soll insbesondere helfen, konkrete Massnahmen und Umsetzungsvarianten zu identifizieren, deren Umsetzbarkeit und Wirkung einzuschätzen und allfällige Herausforderungen in der Umsetzung zu antizipieren. Vor diesem Hintergrund wurden Praxisbeispiele gewählt, welche möglichst ähnliche Ziele verfolgen und mit vergleichbaren Herausforderungen konfrontiert sind wie die DVS (u. a. föderaler Kontext, Bereich der digitalen Verwaltung). Die Analyse dieser Praxisbeispiele erfolgt entlang von vier Dimensionen, welche wichtige Fragestellungen zur Weiterentwicklung der DVS adressieren.

- **Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen:** Die DVS soll die digitale Transformation der Verwaltungen in der Schweiz namentlich durch die Entwicklung von Standards fördern (Ziffer 2 Abs. 2 Rahmenvereinbarung DVS). Die verbindliche Standardsetzung ist neben der Entwicklung und Ausbreitung von Standards ein grundlegender Diskussionspunkt in der Weiterentwicklung der DVS (Ziffer 2 Abs. 8 Rahmenvereinbarung DVS). In diesem Kontext muss erörtert werden, ob und in welchen Bereichen verbindliche Standards erforderlich sind und nach welchem Prozess diese Standards gesetzt werden sollen.

¹ [Link zum Dokument](#)

² Bericht «Varianten zur Regelung der Zusammenarbeit bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung - Variantenpapier»

- **Operative Tätigkeit:** Im Abschlussbericht zur E-Government-Strategie Schweiz 2020-2023³ und in den vorbereitenden Arbeiten zur Evaluation der DVS wurde ein Bedürfnis der Gemeinwesen für eine stärkere operative Rolle der DVS oder eines anderen Akteurs bei der Entwicklung und dem Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen und Basisdienste identifiziert, welche über die heutigen Aufgaben der DVS und der eOperations Schweiz AG hinausgeht.
- **Zusammenarbeit der Gemeinwesen:** Die Gestaltung der Zusammenarbeit der Gemeinwesen innerhalb und zwischen den Staatsebenen ist eine zentrale Fragestellung, insbesondere wenn sich der Leistungsauftrag auf föderaler Ebene im Vergleich zum Status quo ausweiten würde.
- **Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung:** Bei der staatsrechtlichen und institutionellen Umsetzung sind verschiedene Aspekte für die Weiterentwicklung der DVS zu beleuchten. Im Zentrum steht jedoch die Frage der Kompetenzordnung, die bereits im Variantenpapier vom 29.09.2022 diskutiert wurde.

Nachfolgend werden die Praxisbeispiele vorgestellt (Kapitel 2). Anschliessend werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Analyse zusammengefasst und in Form von Hinweisen in den Kontext der zentralen Fragestellungen für die Weiterentwicklung der DVS eingeordnet (Kapitel 3). Die Praxisbeispiele sind im Anhang entlang der vier Dimensionen detailliert beschrieben. Zudem wird das Vorgehen der Analyse der Praxisbeispiele erläutert.

2 Übersicht und ausgewählte Praxisbeispiele

Für die Analyse werden zwei Rubriken von Praxisbeispielen betrachtet, um eine differenzierte Grundlage für die Weiterentwicklung der DVS zu schaffen.

Die erste Rubrik richtet den Blick auf andere Länder und deren jeweilige föderale Leistungssysteme im Kontext der «Digitalen Verwaltung». Ziel ist es zu verstehen, wie andere Länder die staatsebenenübergreifende digitale Transformation organisieren, verbindliche Entscheidungen treffen und Leistungen erbringen. Es wurden Länder ausgewählt, in welchen ein föderales Leistungssystem im Bereich der digitalen Verwaltung aufgebaut wurde, welches ein relativ breites Aufgabenportfolio mit einem Geltungs- und Tätigkeitsbereich über mehrere Staatsebenen hinweg aufweist. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Praktiken trotz allfälliger Gemeinsamkeiten der politischen Systeme nicht ohne Weiteres auf die Schweiz übertragen werden können und auch nicht sollen. Vielmehr soll die Analyse anderer Länder Hinweise für die Gestaltung einer dedizierten Schweizer Lösung liefern.

In der zweiten Rubrik werden institutionelle Lösungen analysiert, die sich thematisch nicht auf die digitale Transformation beschränken müssen. Der Zweck dieser Betrachtung liegt in der Identifikation bereits in der Schweiz etablierter institutioneller Lösungen, welche die Zusammenarbeit zu bestimmten Themenbereichen innerhalb und zwischen den Staatsebenen regeln. Ähnlich wie bei der Analyse anderer Länder gilt es zu beachten, dass die untersuchten Lösungen nicht ohne Weiteres auf die Weiterentwicklung der DVS übertragbar sind, da sie in einem jeweils spezifischen thematischen Kontext verortet sind.

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Praxisbeispiele für Rubrik 1 und Rubrik 2 ausgewählt:

Rubrik 1

- Deutschland
- Österreich
- Norwegen

³ [Link zum Dokument](#)

Rubrik 2

- Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)
- Swissmedic
- eGovSG
- Conférence latine des directeurs du numérique (CLDN)
- Polizeitechnik und -informatik Schweiz (PTI Schweiz)

Die finale Auswahl der Praxisbeispiele hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es existieren weitere Beispiele, welche in die definierten Rubriken fallen.

3 Analyse und Einordnung

Die Analyse der Praxisbeispiele zeigt auf, wie im In- und Ausland die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen gestaltet werden kann. Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die untersuchten Länder im Bereich der digitalen Verwaltung einen ganzheitlicheren, systematischeren Ansatz als die Schweiz verfolgen und dabei die digitale Verwaltungslandschaft über die Staatsebenen hinweg zum Teil von der Planung bis zum Betrieb mithilfe von Strategien, Architekturmanagement, verbindlicher und nicht-verbindlicher Standardisierung sowie Produktentwicklung und -management aktiv gestalten. Der Fokus liegt dabei auf der Interoperabilität (u. a. Schnittstellen, Daten), Infrastrukturen und Basisdiensten. Zu diesem Zweck wurden ausdifferenzierte, arbeitsteilige Zusammenarbeitsmodelle mit spezialisierten Einheiten bzw. Gremien etabliert, welche eine stufengerechte Aufgabenerfüllung ermöglichen. Der Kanton St.Gallen verfolgt mit seinen Gemeinden im Rahmen von eGovSG einen ähnlich ganzheitlichen Ansatz. Sowohl die untersuchten Praxisbeispiele im Ausland als auch jene im Inland setzen bei der Zusammenarbeit auf einen breiten und teilweise paritätischen Einbezug der beteiligten Staatsebenen, wobei es bei der formalen Kompetenzordnung unterschiedliche Ausprägungen gibt. Diese Ausprägungen beziehen sich darauf, ob die Kompetenz für verbindliche Standards alleinig auf nationaler Ebene oder über ein gemeinsames Gremium bei mehreren Staatsebenen liegt, eine Fragestellung, die für die Schweiz im Variantenpapier vom 29.09.2022 aus einer staatsrechtlichen Perspektive bereits beleuchtet wurde. Auch bei einer formalen Kompetenz bei der nationalen Ebene sind in allen untersuchten Praxisbeispielen Mechanismen vorgesehen, welche den Einbezug der anderen Staatsebenen ermöglichen (z. B. Norwegen, Swissmedic).

Im Folgenden werden die wichtigsten Hinweise im Einzelnen aus der Analyse abgeleitet und entlang der vier Bereiche «Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen», «Operative Tätigkeit», «Zusammenarbeit der Gemeinwesen» und «Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung» beschrieben.

3.1 Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen

Die DVS soll die digitale Transformation der Verwaltungen in der Schweiz namentlich durch die Entwicklung von Standards fördern (Ziffer 2 Abs. 2 Rahmenvereinbarung DVS). Die verbindliche Standardsetzung ist neben der Entwicklung und Ausbreitung von Standards ein grundlegender Diskussionspunkt in der Weiterentwicklung der DVS (Ziffer 2 Abs. 8 Rahmenvereinbarung DVS). In diesem Kontext muss erörtert werden, ob und in welchen Bereichen verbindliche Standards erforderlich sind und nach welchem Prozess diese Standards gesetzt werden sollen. Die Analyse anderer Länder (Rubrik 1) und von Organisationen in der Schweiz (Rubrik 2) liefert relevante Hinweise und Orientierungspunkte. Die Hinweise 1 bis 4 thematisieren dediziert die verbindliche Standardsetzung. Die Hinweise 5 bis 7 umfassen Beobachtungen zur Standardentwicklung und -ausbreitung, unabhängig davon, ob diese für verbindlich erklärt oder lediglich empfohlen werden.

Hinweis 1 – Verbindliche föderale Standardsetzung bei der digitalen Verwaltung: In den untersuchten Ländern wurde eine für alle Staatsebenen verbindliche Standardsetzung im Bereich der digitalen Verwaltung etabliert. In den drei Ländern sind auf Basis dieser Kompetenz bereits vielfältige Standards entwickelt und für verbindlich erklärt worden. Die Standardsetzung ist dabei nicht auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt (z. B. Bundesrecht). Neben der Verbindlicherklärung kennen alle drei untersuchten Länder auch die Empfehlung von Standards. Ob ein Standard für verbindlich erklärt oder nur empfohlen wird, wird in den zuständigen Gremien je Standard entschieden. In Deutschland (siehe Hinweis 4) ist die verbindliche Standardsetzung zudem auf bestimmte Themenbereiche beschränkt.

Hinweis 2 – Einbezug der Staatsebenen bei der verbindlichen Standardsetzung: Die verbindliche Standardsetzung erfolgt in den untersuchten Ländern unter Einbezug aller drei Staatsebenen in dedizierten Gremien. Dabei ist der Einbezug der beiden unteren Staatsebenen in der Planung, Entwicklung und Empfehlung der Standards am stärksten (z. B. IT-Architekturboard in Deutschland). Die formale Verbindlicherklärung unterscheidet sich zwischen den Ländern. So werden die Standards in Norwegen durch die Zentralregierung und in Deutschland sowie Österreich durch ein Gremium von Bund und Ländern bzw. Bund, Ländern und Gemeinden für verbindlich erklärt. In der Schweiz verfahren die SHK und eGovSG in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen nach einem vergleichbaren Muster. In gemeinsamen Gremien fassen Bund und Kantone (SHK) bzw. Kanton und Gemeinden (eGovSG) verbindliche Entscheide, welche in vorbereitenden Gefässen entwickelt werden.

Hinweis 3 – Beschlussfassung bei der verbindlichen Standardsetzung: Die Beschlussfassung unterscheidet sich in den untersuchten Ländern. In Österreich ist für die Standardsetzung ein einstimmiger Beschluss der Vertretungen des Bundes, der Länder und des Städte- und Gemeindebunds nötig. In Deutschland ist die Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit der Länder erforderlich. Dies entspricht dem Ansatz der SHK und von eGovSG. Die SHK weist eine Besonderheit auf. Sofern sich Bund und Kantone über die Koordination nicht einigen können, kann der Bund die entsprechenden Rahmenbedingungen definieren («subsidiäre Bundeskompetenz»).

Hinweis 4 – Bereiche der verbindlichen Standardsetzung: Hinsichtlich der Standardisierungsbereiche unterscheiden sich die untersuchten Länder teilweise. Österreich und Norwegen verfolgen eine weit gefasste Definition und können in allen Bereichen der digitalen Verwaltung verbindliche Standards mit Fokus auf Interoperabilität, Infrastrukturen und Basisdienste setzen (Organisation, Recht, Technik, Produkte). Dies deckt sich mit dem Ansatz von eGovSG. Norwegen und eGovSG können zudem auch in einzelnen Sektoren verbindliche Standards setzen (z. B. Schulbereich). In Deutschland ist die verbindliche Standardsetzung hingegen auf die Interoperabilität von Daten und IT-Sicherheit beschränkt. In anderen Bereichen (z. B. Basisdienste) können Empfehlungen ausgesprochen werden. Die genaue Abgrenzung dieser beiden Bereiche kann sich im operativen Alltag jedoch als Herausforderung gestalten. Für die SHK sind wiederum konkrete Fragestellungen definiert, welche sie verbindlich zu beantworten hat (z. B. Studienstufen).

Hinweis 5 – Systematischer, strategischer Ansatz zur Standardsetzung: Die Standardsetzung wird in den untersuchten Ländern, unabhängig von ihrer Verbindlichkeit für die Gemeinwesen, in dedizierten Gefässen mit Vertretungen aller drei Staatsebenen systematisch geplant, vorbereitet, entwickelt und aktualisiert. So haben beispielsweise Deutschland und Norwegen Gremien (z. B. föderales IT-Standardisierungsboard) und Instrumente (z. B. Standardisierungsagenda) zur Identifikation, Entwicklung und Prüfung der notwendigen Standards. Die vorbereitenden Aufgaben sind als Teil des übergreifenden Standardisierungsprozesses eng verbunden mit der allfälligen formalen Verbindlicherklärung.

Hinweis 6 – Qualität der Standardentwicklung: In den untersuchten Ländern wird der Qualitätssicherung bei der Standardentwicklung eine hohe Bedeutung zugemessen. So sieht beispielsweise Österreich einen Nachweis der Produktionsreife in der Praxis vor, bevor ein Standard für verbindlich erklärt wird. Norwegen führt öffentliche Vernehmlassungen durch und Deutschland verfügt mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) über eine hauptamtliche Stelle, welche Standards entwickelt und betreibt.

Hinweis 7 – Ausbreitung der Standards: Die Überwachung der Umsetzung der Standards obliegt in den untersuchten Ländern grundsätzlich den jeweils verantwortlichen Aufsichtsbehörden (z. B. Rechnungshöfe). Um die Umsetzung verbindlicher zu machen, ist in Österreich je Standard die Dokumentation der Umsetzungsplanung bzw. eine Begründung der Nichtanwendbarkeit für die eigene Organisation vorzulegen.

3.2 Operative Tätigkeit

Im Abschlussbericht zur E-Government-Strategie Schweiz 2020-2023 und in den vorbereitenden Arbeiten zur Evaluation der DVS wurde ein Bedürfnis der Gemeinwesen für eine stärkere operative Rolle der DVS oder eines anderen Akteurs bei der Entwicklung und dem Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen und Basisdienste identifiziert, welche über die heutigen Aufgaben der DVS und der eOperations Schweiz AG hinausgeht. Die Analyse anderer Länder (Rubrik 1) und der Organisationen in der Schweiz (Rubrik 2) gibt zur genauen Ausgestaltung dieser operativen Rollen relevante Hinweise und Orientierungspunkte.

Hinweis 8 – Hohe operative Intensität bzgl. gemeinsamer Infrastrukturen und Basisdienste: Die drei untersuchten Länder legen ein grosses Augenmerk auf die Etablierung gemeinsamer Infrastrukturen und Basisdienste, wobei sie sich bei der Fertigungstiefe auf föderaler Ebene unterscheiden. So fokussiert sich Österreich auf der föderalen Ebene auf die Identifikation und Festlegung der notwendigen Lösungen (u. a. übergreifende Bedürfnisanalysen). Die Entwicklung und der Betrieb der identifizierten Lösungen werden durch Leistungserbringer des Bundes oder der Länder verantwortet. Eine wichtige Rolle nimmt dabei das Bundesrechenzentrum ein, das als IT-Leistungserbringer aller Verwaltungen Österreichs und nicht nur der Bundesverwaltung positioniert ist. Norwegen verfährt ähnlich wie Österreich. Deutschland verfolgt einen umfassenderen Ansatz und übernimmt auf föderaler Ebene (zusätzlich zur Identifikation und Festlegung) Entwicklungsverantwortung im Rahmen von Projekten, die von Dritten umgesetzt werden (vgl. heutige DVS), und Betriebsverantwortung durch ein dediziertes Produktmanagement. Einen ähnlich national positionierten IT-Leistungserbringer wie das Bundesrechenzentrum in Österreich gibt es in Deutschland nicht. eGovSG verfolgt einen vergleichbar umfassenden Ansatz und übernimmt Verantwortung von der Planung bis zum Betrieb.

Hinweis 9 – Strategische Planung der Infrastrukturen und Basisdienste: Die gemeinsamen Basisdienste und Infrastrukturen werden in den untersuchten Ländern in dedizierten Gefässen mit Vertretungen aller drei Staatsebenen systematisch identifiziert und festgelegt. So haben beispielsweise Deutschland und Norwegen Gremien (i.e. SKATE, föderales IT-Architekturboard) zur Identifikation der notwendigen Lösungen.

Hinweis 10 – Finanzierung: Die Finanzierung von Infrastrukturen und Basisdiensten erfolgt analog zur Fertigungstiefe in den untersuchten Ländern. So stellen Bund und Länder in Deutschland gemeinsam nach einem festgelegten Schlüssel über mehrere Jahre die Mittel für die Entwicklung von Infrastrukturen und Basisdiensten bereit (vgl. heutige DVS). In Österreich und Norwegen erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen über die nationalen Haushalte. Der Betrieb wird in allen untersuchten

Ländern je Produkt und Leistungsbezieher über separate reguläre Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgegolten.

3.3 Zusammenarbeit der Gemeinwesen

Die Gestaltung der Zusammenarbeit der Gemeinwesen innerhalb und zwischen den Staatsebenen ist eine zentrale Fragestellung, insbesondere wenn sich der Leistungsauftrag auf föderaler Ebene im Vergleich zum Status quo ausweiten würde.

Hinweis 11 – Koordinierende Gremien je Staatsebene: Österreich verfügt jeweils auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene über institutionalisierte Gremien, in welchen die Arbeiten und Beschlüsse im föderalen Gremium vorbereitet werden (d. h. IKT-Bund, E-Gov-Länderarbeitsgruppe, Städte- und Gemeindebund). In Norwegen übernimmt der Verband der kommunalen und regionalen Verwaltungen ähnliche Aufgaben und ist explizit im föderalen Zusammenarbeitsmodell vorgesehen. In der Schweiz übernimmt die CLDN für die lateinischen Kantone eine vergleichbare Funktion im Bereich der digitalen Verwaltung auf der politischen Ebene.

Hinweis 12 – Politische Abstimmung: Trotz des zum Teil umfassenden Auftragsverständnisses der föderalen Leistungssysteme der untersuchten Länder fokussieren diese auf die fachliche Ebene, was sich auch in der Zusammensetzung der Gremien widerspiegelt (z. B. keine Politikerinnen und Politiker im IT-Planungsrat, dem obersten Gremium in Deutschland). Das bestehende politische Führungsgremium der DVS, die CLDN (siehe Hinweis 11) und die SHK sind Beispiele für eine bewusste Abstimmung zur politischen Themenbestimmung. Ein weiteres Beispiel ist die Rolle des Bundesrates bei Swissmedic, welcher zu den strategischen und ausgewählten operativen Geschäften eingebunden wird.

3.4 Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung

Bei der staatsrechtlichen und institutionellen Umsetzung sind verschiedene Aspekte für die Weiterentwicklung der DVS zu beleuchten. Im Zentrum steht jedoch die Frage der Kompetenzordnung, die bereits im Variantenpapier vom 29.09.2022 diskutiert wurde. Bei den untersuchten Praxisbeispielen sind im In- und Ausland verschiedene dahingehend unterschiedliche Lösungsansätze zu finden.

Hinweis 13 – Unterschiedliche Organisationsdichte und Ausdifferenzierung: Die Anzahl organisatorischer Gefässe auf föderaler Ebene unterscheidet sich zwischen den untersuchten Ländern. Insbesondere in Deutschland ist auf politisch-strategischer und operativer Ebene ein ausdifferenziertes System stetiger und anlassbezogener Gefässe etabliert worden (z. B. IT-Planungsrat, FITKO, IT-Architekturboard, IT-Standardisierungsboard, KoSIT etc.). Österreich verfolgt einen etwas weniger ausdifferenzierten institutionellen Ansatz, verfügt jedoch gleichermassen über ständige und nicht-ständige Arbeitsgruppen, welche themenspezifisch unter anderem Bedürfnisse identifizieren und Standards entwickeln. Ein Treiber für diesen Unterschied ist, dass das Bundesrechenzentrum als IT-Leistungserbringer aller Verwaltungen Österreichs positioniert ist und entsprechend eine stärkere föderale Rolle einnimmt (u. a. Projekt- und Produktmanagement, Entwicklung, Betrieb). Einen ähnlich national positionierten IT-Leistungserbringer gibt es in Deutschland nicht. Auch die untersuchten Schweizer Praxisbeispiele unterscheiden sich je nach Aufgabenprofil hinsichtlich der organisatorischen Ausdifferenzierung. Solche mit einem breiteren Aufgabenprofil (insb. SHK, Swissmedic, eGovSG, PTI Schweiz) verfügen über eine ausdifferenzierte Organisation, um eine stufengerechte Bearbeitung der Aufgaben zu gewährleisten und eine inhaltliche Fokussierung zu ermöglichen.

Hinweis 14 – Stabile rechtliche Grundlagen: In den drei untersuchten Ländern wie auch für die SHK und Swissmedic fassen die Zusammenarbeitsmodelle, sofern Kompetenzen für verbindliche



Entscheidungen definiert wurden, auf expliziten Verfassungsartikeln, die in Gesetzen bzw. Staatsverträgen zwischen den Staatsebenen präzisiert sind. Auch eGovSG stützt sich auf ein dediziertes kantonales Gesetz.

Hinweis 15 – Rechtspersönlichkeiten und -formen: Die Untersuchung zeigt, dass den Organisationen eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen wird, wenn vermehrt operative Leistungen auf föderaler Ebene erbracht werden sollen (insb. gemeinsame Infrastrukturen und Basisdienste). Dazu zählen insbesondere Deutschland, Norwegen sowie Swissmedic, eGovSG und PTI Schweiz. In Deutschland wird dabei nur dem operativen Arm des Leistungssystems (FITKO) Rechtspersönlichkeit verliehen. Sofern eine der untersuchten Organisationen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, wird sie entweder als öffentlich-rechtliche Anstalt (Deutschland, Swissmedic, eGovSG) oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft (PTI Schweiz) umgesetzt. In Norwegen sind die Organisationen hingegen Teil der zentralstaatlichen Verwaltung.

Hinweis 16 – Kompetenzordnung und Staatsebenen: In den untersuchten Praxisbeispielen lassen sich unterschiedliche staatsrechtliche Ansätze zur Aufteilung der Kompetenzen zwischen den beteiligten Staatsebenen beobachten. In Deutschland und Österreich obliegen die zugewiesenen Kompetenzen formal Bund und Ländern bzw. Bund, Ländern und Gemeinden, welche im Rahmen eines gemeinsamen Gremiums ausgeübt werden. Bei der SHK und eGovSG ist die Kompetenz ebenfalls einem Gremium bestehend aus Bund und Kantonen bzw. Kanton und Gemeinden zugeordnet. In Norwegen liegt die Kompetenz bei der Zentralregierung. Auf Empfehlung eines Gremiums mit Vertretungen aller drei Staatsebenen werden Standards per Regierungsbeschluss für verbindlich erklärt. Dieser Ansatz kann mit dem Vorschlag gemäss St.Galler Standesbegehren vom 19.02.2024 verglichen werden.⁴ Eine weitere Form der Kompetenzzuordnung stellt Swissmedic dar, das eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ist. Die Kompetenz liegt entsprechend beim Bund, jedoch ist der Einbezug der Kantone vorgesehen. So können drei der maximal sieben Mitglieder des Institutsrats, dem obersten strategischen Führungsorgan von Swissmedic, von den Kantonen vorgeschlagen werden. Die Wahl der Mitglieder wie auch weitere eignerspezifische Aufgaben gemäss Corporate Governance des Bundes⁵ erfolgt durch den Bundesrat bzw. das EDI (u. a. strategische Ziele). Eine Besonderheit stellt die «subsidiäre Bundeskompetenz» bei der SHK dar, welche den Bund befugt, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu definieren, sofern sich Bund und Kantone über die institutionalisierten Koordinationsmechanismen nicht einigen können.

⁴ [Standesbegehren Simmler-St.Gallen / Frei-Rorschacherberg: «Digitale Transformation schweizweit mit gebündelten Kräften angehen!»](#)

⁵ https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik_grundlagen/cgov/grundlagen.html

4 Anhang

4.1 Beschreibung der Praxisbeispiele – Rubrik 1

4.1.1 Deutschland

Übersicht

Deutschland ist ein föderal konstituierter Staat, der wie die Schweiz drei Staatsebenen mit jeweils dedizierten Kompetenzen vorsieht. Bei der digitalen Verwaltung liegt Deutschland ähnlich wie die Schweiz im hinteren europäischen Mittelfeld.⁶ Beschleunigt durch die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG)⁷ wurde in Deutschland in den letzten Jahren ein neues Zusammenarbeitsmodell für die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung etabliert. Das Zusammenarbeitsmodell umfasst Gremien und Organisationen, bezieht alle Staatsebenen ein und ermöglicht es, verbindliche Entscheidungen zu treffen sowie gemeinsame Lösungen zu entwickeln und zu betreiben.

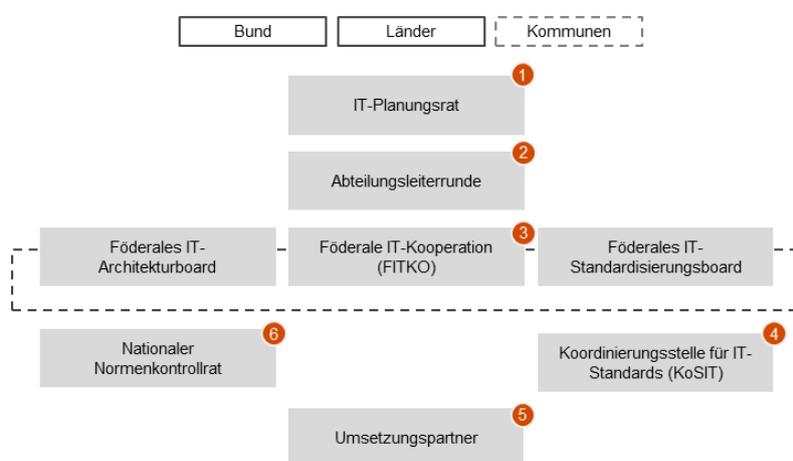


Abbildung 1: Grafische Übersicht des relevanten Ökosystems in Deutschland

1. Der IT-Planungsrat ist das Gremium zur strategischen Führung und Koordination der digitalen Verwaltung von Bund und Ländern, das Standards festlegt und Projekte für gemeinsame Produkte initiiert.⁸
2. Die Abteilungsleiterrunde ist ein vorbereitendes Gremium für den IT-Planungsrat.⁹
3. Die Föderale IT-Kooperation (FITKO) unterstützt den IT-Planungsrat durch Gremienarbeit, Programmmanagement und Projektcontrolling, Festlegung der Standardisierungsagenda (Standardisierungsboard), Bedarfserhebung/ Planung von gemeinsamen Produkten (Architekturboard) und Produktmanagement für gemeinsame Basisdienste.¹⁰
4. Die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) entwickelt und betreibt Standards im Auftrag der FITKO und des IT-Planungsrats.¹¹
5. Die Umsetzungspartner (z. B. IT-Dienstleister der Länder) entwickeln und betreiben gemeinsame Produkte unter Leitung des Produktmanagement in der FITKO.¹²
6. Der nationale Normenkontrollrat betreibt unabhängige Qualitätskontrolle und Beratung (Projekte, Gesetze etc.).¹³

⁶ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/digital-decade-2024-egovernment-benchmark>

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/>

⁸ <https://www.it-planungsrat.de/der-it-planungsrat>

⁹ <https://www.it-planungsrat.de/foederale-zusammenarbeit/gremien>

¹⁰ <https://www.fitko.de/>

¹¹ <https://www.xoev.de/>

¹² <https://www.dataport.de/>

¹³ <https://www.normenkontrollrat.bund.de/>

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen (Fokus: Standardisierung)	
Verbindlichkeit der Standards	- Rechtliche Verbindlichkeit für alle drei Staatsebenen in klar definierten Standardisierungsbereichen
Standardisierungsbereiche	- Verbindliche Standardsetzung nur für Interoperabilität von Daten und IT-Sicherheit - Empfehlungen für andere Bereiche (u.a. Basisdienste)
Prozess der Standardsetzung	- Festlegung einer Standardisierungsagenda durch FITKO (IT-Standardisierungsboard) - Entwicklung von Standards durch Dritte nach Beauftragung durch FITKO - Prüfung und Bestätigung der Notwendigkeit und Qualität des Standards durch eine unabhängige Instanz - Beschluss und Verbindlicherklärung durch IT-Planungsrats (Zustimmung von Bund und mindestens elf Ländern erforderlich) - Betrieb der Standards durch KoSIT - Überwachung der Einhaltung durch die regulären Instanzen (Gemeinwesen, Rechnungshöfe) mit spezieller Funktion des Normenkontrollrats, der zusätzliche übergreifende Prüfungen vornehmen kann
Operative Tätigkeit (Fokus: Infrastrukturen und Basisdienste)	
Planung	- Bedarfserhebung und Planung gemeinsamer föderaler Infrastrukturen und Basisdienste (Produkte) durch FITKO (IT-Architekturboard)
Entwicklung und Betrieb	- Beschluss zur Produktentwicklung (Projekt) und Vergabe an Umsetzungspartner durch IT-Planungsrats - Projektcontrolling (z. T. Projektmanagement) in der Entwicklung durch FITKO - Produktmanagement im Betrieb durch FITKO, wobei eigentlicher Betrieb an Umsetzungspartner vergeben wird (z. B. IT-Dienstleister der Länder)
Finanzierung	- Gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern für die Produktentwicklung (Projekte) - Freiwillige Nutzung der Produkte durch Gemeinwesen mit separaten Finanzierungsvereinbarungen für Betrieb je Produkt
Zusammenarbeit der Gemeinwesen	
<ul style="list-style-type: none"> - Kommunalgremium für den Einbezug der Gemeinden im IT-Planungsrats (nur Bund und Länder sind stimmberechtigt) und Bedarfsbündelung, ansonsten gleichberechtigte Vertretung aller drei Staatsebenen in den Gremien (z. B. im IT-Architekturboard) - IT-Architekturboard, IT-Standardisierungsboard und jährlicher Fachkongress als ständige Gefässe der Abstimmung - Weitere themen-/ anlassbezogene Gefässe (u. a. Arbeitsgruppen) 	
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage Art. 91c Grundgesetz und Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern - FITKO als öffentlich-rechtliche Anstalt in Hessen 	

4.1.2 Österreich

Übersicht

Österreich ist ein föderal konzipierter Staat, der wie die Schweiz drei Staatsebenen mit jeweils dedizierten Kompetenzen vorsieht, wobei Österreich in der Tendenz zentralistischer ausgerichtet ist als die Schweiz und Deutschland. Im europäischen Vergleich zählt Österreich bezüglich digitaler Verwaltung seit vielen Jahren zum vorderen Drittel.¹⁴ Österreich hat bereits früh begonnen (u. a. mit einem Staatsvertrag von 1998), die digitale Transformation über die Staatsebenen hinweg zu organisieren. Zentral dabei ist ein Kooperationsgremium von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, welches über alle drei Staatsebenen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

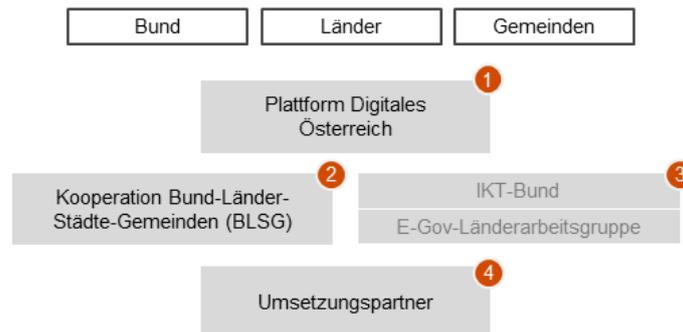


Abbildung 2: Grafische Übersicht des relevanten Ökosystems in Österreich

1. Die Plattform Digitales Österreich ist das thematische Gefäss der Bundesregierung zur strategischen Führung im Bereich E-Government und dient der Koordination der Agenden relevanter Gremien.¹⁵
2. Die Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG) koordiniert Vorhaben und Vorgehen im Bereich digitale Verwaltung über alle drei Staatsebenen hinweg, insbesondere bezüglich übergreifender Standards, fördert den Informationsaustausch mit Anspruchsgruppen, setzt sich aus Vertretungen des Bundes, aller Länder sowie des Gemeinde- und Städtebunds zusammen und wird durch ein Sekretariat (sog. Redaktionsteam) unterstützt.¹⁶
3. IKT-Bund und die E-Gov-Länderarbeitsgruppe betreiben Gremienarbeit jeweils auf Bundes- und Länderebene im IKT-Bereich, insbesondere zur Vorbereitung der Definition und Festlegung von Standards, Schnittstellen und Spezifikationen.¹⁷
4. Die Umsetzungspartner (z. B. IT-Dienstleister der Länder, Bundesrechenzentrum) betreiben im Auftrag von Gemeinwesen IT-Produkte und -Lösungen mit übergreifendem Charakter.¹⁸

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen (Fokus: Standardisierung)	
Verbindlichkeit der Standards	- Rechtliche Verbindlichkeit für alle Staatsebenen durch Beschluss mit Verwendungszusage (ausser bei begründeter Nichtanwendbarkeit) ¹⁹
Standardisierungsbereiche	- Verbindliche Standards für gesamten E-Government-Bereich (organisatorisch, rechtlich und technisch) mit Fokus auf

¹⁴ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/digital-decade-2024-egovernment-benchmark>

¹⁵ https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:8e8460b1-72b8-45da-a0a8-7158a5c8073b/E-Government-ABC_2019_DE.pdf

¹⁶ <https://www.digitalaustria.gv.at/WissensWert/E-Gov-A-Z/Was-bedeutet-digitale-Verwaltung.html>

¹⁷ <https://www.digitalaustria.gv.at/WissensWert/E-Gov-A-Z/Gremien-und-Organisationen.html>

¹⁸ <https://www.brz.gv.at/>

¹⁹ Bei einer Verwendungszusage verpflichtet sich der Versprechende dazu, die Leistung eines Dritten zu erwirken (§ 880a erster HS ABGB). Der Versprechende schuldet dabei sorgsames Bemühen innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten.

	<p>Schnittstellen und Basisdiensten (z. B. elektronische Zustellung, elektronisches Bezahlen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverbindliche Empfehlungen ebenfalls möglich
Prozess der Standardsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Einsetzung von Arbeits- bzw. Projektgruppen (offen für Bund, Länder und Gemeinden) zur Erarbeitung von Standards (inkl. Nachweis der Produktionsreife/ Tauglichkeit des erarbeiteten Standards im Praxiseinsatz) - Verbindlicherklärung von Standards durch einstimmigen Beschluss der BLSG, wohingegen Empfehlungen einen Mehrheitsbeschluss erfordern - Je Gemeinwesen: Dokumentation der Umsetzungsplanung bzw. Begründungen der Nichtanwendbarkeit für die eigene Organisation - Regelmässige Aktualisierung der Standards durch Arbeits- bzw. Projektgruppen
Operative Tätigkeit (Fokus: Infrastrukturen und Basisdienste)	
Planung	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Identifikation und Planung von Infrastrukturen und Basisdiensten als Teilgebiet der E-Government-Strategie Österreich mit gemeinsamer Roadmap - Ständige Arbeitsgruppen «Infrastruktur/Interoperabilität», «Integration/Zugänge», «Recht/Sicherheit» und «Präsentation/Standarddaten» zur Identifikation von Bedarfen und Planung
Entwicklung und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Betrieb von verpflichtenden und freiwilligen Basisdiensten durch IT-Dienstleister wie Bundesrechenzentrum oder A-Trust für alle drei Staatsebenen (z. B. «digitaler Briefkasten») - Fokus auf Koordination zur Förderung von Einheitlichkeit, Vernetzung und Interoperabilität (z. B. bei Serviceportalen) - Vereinzelt Kooperationen zur gemeinsamen Nutzung, z. B. zwischen Städtebund und Bundeskanzleramt zur Nutzung der nationalen Once-Only-Plattform
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine systematische, gemeinsame Finanzierung der Entwicklung von Infrastrukturen und Basisdiensten, stattdessen Finanzierung im Wesentlichen über den Bundeshaushalt - Bezug von Basisdiensten über reguläre Leistungsvereinbarungen
Zusammenarbeit der Gemeinwesen	
<ul style="list-style-type: none"> - Stimmberechtigte Vertretung aller drei Staatsebenen in BLSG, wobei kommunale Ebene durch Gemeinde- und Städtebund vertreten wird - Gefässe je Staatsebene wie IKT-Bund und E-Gov-Ländergruppe zur Koordination - Fokus auf themen-/anlassbezogene Gefässe (insb. durch Einsetzung von Projektgruppen) 	
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit basierend im Allgemeinen auf gemeinsamen Vertrag zu IT-Kooperation zwischen Bund und Länder (1998), einer politischen Vereinbarung (2005) und spezifisch der Kooperationsvereinbarung (2006) zwischen Bund, Ländern und Gemeinden²⁰ auf Grundlage von Artikel 15a der Österreichischen Bundesverfassung - Massnahmen getragen von gemeinsamer, übergreifender Digitalisierungsstrategie 	

²⁰ «IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern» (1998); «Verwaltungsreform II – Politische Vereinbarung zwischen Bund und Ländern» (2005); «Erarbeitung, Dokumentation und Vereinbarung von E-Government-Konventionen und weiteren Kooperationsdokumenten» (2006;2018)

4.1.3 Norwegen

Übersicht

Norwegen ist ein dezentraler Einheitsstaat, der sich aus der nationalen, regionalen und kommunalen Ebene zusammensetzt. Norwegen gilt als eines der führenden Länder im Bereich E-Government.²¹ Trotz seiner Konstitution als Einheitsstaat ist Norwegen bestrebt, Regionen und Gemeinden in die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung einzubeziehen, was sich in der Gremienlandschaft im Verwaltungsapparat der Zentralregierung widerspiegelt.

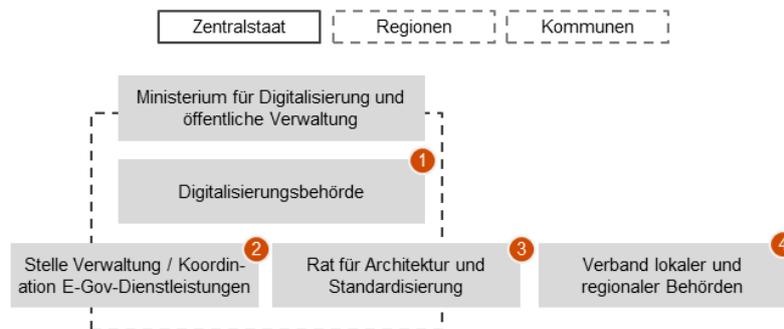


Abbildung 3: Grafische Übersicht des relevanten Ökosystems in Norwegen

1. Die Digitalisierungsbehörde (Digdir) des norwegischen Ministeriums für Digitalisierung und öffentliche Verwaltung steuert und koordiniert die Digitalisierung im öffentlichen Sektor, fördert Innovation und sektorübergreifende Zusammenarbeit, entwickelt digitale Infrastrukturen und Dienste und setzt die staatliche IKT-Politik um.²²
2. Die Stelle für Verwaltung und Koordination E-Gov-Dienstleistungen (SKATE) berät und fördert übergreifende Digitalisierungsstrategien, empfiehlt Massnahmen und berät zu Governance-Modellen für ein gemeinsames digitales Ökosystem im öffentlichen Sektor, wobei alle Staatsebenen vertreten sind.²³
3. Der Rat für Architektur und Standardisierung (ASR) empfiehlt Prioritäten und berät zu Architektur und Standards im öffentlichen Sektor, beurteilt Architekturprodukte und setzt sich aus Vertretungen des Zentralstaats, der regionalen und kommunalen Ebene sowie der Zivilgesellschaft zusammen.²⁴
4. Der Verband lokaler und regionaler Behörden (KS) koordiniert die digitale Transformation auf regionaler und lokaler Ebene, einschliesslich der Entwicklung, des Betriebs, des Managements und des Vertriebs gemeinsamer regionaler und kommunaler Lösungen und Komponenten sowie der damit verbundenen Dienstleistungen. Er hat Einsitz in SKATE und ASR.²⁵

²¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/digital-decade-2024-egovernment-benchmark>

²² <https://www.digdir.no/digdir/about-norwegian-digitalisation-agency/887>

²³ <https://www.digdir.no/skate/skate/1259>

²⁴ <https://www.digdir.no/standarder/arkitektur-og-standardiseringsradet/3918>

²⁵ <https://www.ks.no/>

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen (Fokus: Standardisierung)	
Verbindlichkeit der Standards	- Sowohl rechtlich verbindliche Standards als auch empfohlene Standards
Standardisierungsbereiche	- Technische, semantische und organisatorische Standards im gesamten IT-Bereich - Teilweise obligatorische Nutzung gemeinsamer IT-Lösungen, auch für Regionen und Kommunen
Prozess der Standardsetzung	- Vorschläge für neue Standards durch verwaltungsinterne und -externe Akteure - Priorisierung zuerst durch die Digdir und anschliessend ASR - Vertiefte Analyse und Weiterentwicklung priorisierter Vorschläge durch ASR - Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu vorgeschlagenen Standards (inkl. Einarbeitung des Feedbacks) - Empfehlung von Standards durch Digdir oder Verbindlicherklärung durch Regierungsbeschluss auf Empfehlung ASR ²⁶ - Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist um bis zu zwei Jahre bei verbindlichen Standards auf Antrag
Operative Tätigkeit (Fokus: Infrastrukturen und Basisdienste)	
Planung	- Planung gemeinsamer Projekte und nationaler Lösungen durch SKATE und auf Basis übergreifender Bedürfnisanalysen
Entwicklung und Betrieb	- Entwicklung und Betrieb gemeinsamer nationaler Lösungen primär in Verantwortung des Zentralstaats, wobei Digdir einen Grossteil selbst entwickelt und betreibt - Mitwirkung von Regionen und Kommunen an der Entwicklung und dem Betrieb gemeinsamer nationaler Lösungen via Einsitz im Gremium von SKATE und dem ASR
Finanzierung	- Finanzierung von Planung, Entwicklung und Betrieb im Wesentlichen über den nationalen Haushalt - Abgeltung gemeinsamer nationaler Lösungen durch Regionen und Kommunen teilweise nach Nutzung (ab einem bestimmten Volumen) - Mitfinanzierung wiederverwendbarer regionaler und kommunaler Lösungen durch den nationalen Haushalt via DigFin-Programm, koordiniert durch KS
Zusammenarbeit der Gemeinwesen	
<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung der regionalen und kommunalen Ebene an der Standardsetzung durch ASR und an der Lösungsentwicklung durch SKATE (ohne Stimmrecht) - Verband lokaler und regionaler Behörden zur zusätzlichen Abstimmung 	
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> - Integriert in die Verwaltung auf nationaler Ebene als dediziertes Ministerium - Etablierung ASR basierend auf nationalem Gesetz «Regelungen zu IT-Standards in der öffentlichen Verwaltung» (2013) - Massnahmen getragen von Strategie «Ein digitaler öffentlicher Sektor» mit hoher Bedeutung der staatebenenübergreifenden Zusammenarbeit 	

²⁶ Wenn ein Mitglied von ASR die Empfehlung nicht unterstützen möchte, muss eine kurze Erklärung des Mitglieds, in der es seine abweichende Meinung darlegt, in die Unterlagen aufgenommen werden.

4.2 Beschreibung der Praxisbeispiele – Rubrik 2

4.2.1 Schweizerische Hochschulkonferenz²⁷

Übersicht

Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz, in dem Bund und Kantone gemeinsam den Hochschulbereich koordinieren. Sie tagt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat. Die Aufgaben der Plenarversammlung sind u. a. die Festlegung der Referenzkosten und Empfehlungen für Stipendien, während der Hochschulrat z. B. Vorschriften über Studienstufen erlässt und Beschlüsse zur gesamtschweizerischen Koordination vornimmt.

In der Plenarversammlung sitzen alle Hochschulkonkordatskantone und im Hochschulrat die 14 Hochschulträgerkantone ein. Beide Organe werden vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) präsiert, der von zwei kantonalen Vizepräsidenten unterstützt wird. Eine Fachkonferenz, die sich aus den kantonalen Amtsleitungen, sowie Vertretungen des Generalsekretariats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zusammensetzt, bereitet Geschäfte vor. Ständige Ausschüsse und eine Fachstelle für Hochschulbauten bieten zusätzliche Beratung. Der Bundesrat informiert die parlamentarischen Kommissionen über wichtige Entwicklungen. An den Sitzungen nehmen beratend auch Vertreter aus Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen teil.

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen
<ul style="list-style-type: none">- Verbindliche Beschlüsse zu gemeinsamen Rahmenbedingungen in abgesteckten Bereichen- Entscheide der Plenarversammlung zu Sachthemen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes (eine Stimme pro Mitglied)- Entscheide des Hochschulrats zu Sachthemen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, der Stimme des Bundes und einem einfachen Mehr an Punkten (eine Stimme pro Mitglied und Punkte für Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen).- Einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen in Gremien der SHK- Möglichkeit des Bundes, bei Nichterreichen gemeinsamer Ziele durch Koordination Vorschriften betreffend Finanzierung, Studienstufen, Übergänge, Weiterbildung und Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen zu erlassen («subsidiäre Bundeskompetenz», Art. 63a BV)
Operative Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Wenige operative Tätigkeiten- Begleitung von Medizinprojekten durch ständigen Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin- Prüfung der Gesuche von Hochschulbauprojekten durch Fachstelle für Hochschulbauten mittels Fachexpertise und darauf gestützte Empfehlungen zuhanden des Hochschulrats
Zusammenarbeit der Gemeinwesen
<ul style="list-style-type: none">- Vertretung von Bund und Kantonen in den Gremien mit Präsidium beim Bund- «Subsidiäre Bundeskompetenz» sofern in der SHK keine Einigung erzielt werden kann
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">- Umsetzung des Artikels 63a der Bundesverfassung als Auftrag- Gründung der SHK auf drei zentralen Rechtsgrundlagen: dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz von 2015/2017, dem interkantonalen Hochschulkonkordat und der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich- Geschäftsführung durch Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), inkl. Übernahme der dazugehörigen Kosten. Übrige Kosten geteilt bei Bund und Kantonen

²⁷ <https://shk.ch/de/>

4.2.2 Swissmedic²⁸**Übersicht**

Swissmedic, das Schweizerische Heilmittelinstitut, ist für die Bewilligung und Zulassung von Arzneiprodukten sowie der Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten in ihrem gesamten Lebenszyklus zuständig. Swissmedic kann vom Bundesrat mit zusätzlichen, verwandten Aufgaben betraut werden solange dies seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt.

Swissmedic wird von einem Institutsrat beaufsichtigt, der aus sieben Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden, mit der Möglichkeit zweier Wiederwahlen. Der Bundesrat wählt zudem den Präsidenten aus den Mitgliedern. Die operative Führung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus dem Direktor und den Leitern der sieben Direktionsbereiche des Instituts. Der Institutsrat wird durch vier ständige Ausschüsse unterstützt. Die Geschäftsleitung erstattet dem Institutsrat regelmässig Bericht. Der Institutsrat interagiert eng mit dem Bundesrat und legt diesem insbesondere die strategischen Ziele und Jahresberichte vor und beantragt Abteilungen. Zudem werden die zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen in einem Leistungsauftrag des Bundesrates und in einer jährlichen Leistungsvereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) beschrieben.

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen
<ul style="list-style-type: none">- Verbindliche Entscheidungen von Swissmedic im gesetzten rechtlichen Kompetenzrahmen. Genehmigung des Bundesrates in einzelnen Bereichen zusätzlich erforderlich- Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und Stichentscheid des Vorsitzenden bzw. Direktors
Operative Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Betrieb angemessener Steuerungs- und Kontrollsysteme, periodische Berichterstattung und Umsetzung von Beschlüssen durch Geschäftsstelle mit Fokus auf Zulassung und Bewilligungen von Arzneimitteln und der Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten
Zusammenarbeit der Gemeinwesen
<ul style="list-style-type: none">- Antragsrecht der Kantone für drei Mitglieder des Institutsrats- Mitteilung der das Heilmittelwesen betreffenden Erlasse durch Kantone an Institut
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">- Gründung von Swissmedic am 1. Januar 2002 als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes- Rechtliche Grundlage basierend auf Kapitel 5 des Heilmittelgesetzes (HMG), gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 der Bundesverfassung- Angliederung an EDI. Organisatorische und betriebliche Selbstständigkeit mit eigener Rechnungsführung und Finanzierung (durch Gebühren, Bundesabteilungen und Dittleistungen)

²⁸ <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home.html>

4.2.3 eGovSG²⁹**Übersicht**

Die eGovSG ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, welche im Kanton St.Gallen die gemeinsamen Aufgaben und Interessen von Kanton und politischen Gemeinden im E-Government-Bereich wahrnimmt. Sie fördert deren wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sowie die E-Government-Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen öffentlichen Organen und Dritten. Ihre Hauptaufgaben umfassen die E-Government-Planung durch den Erlass einer Strategie und Umsetzungsplanung, der Festlegung von Standards und Bezeichnung strategischer Services mit Pflichtbezug, das Führen eines Datenkatalogs, die Funktion als E-Government-Beschaffungsstelle und die Beteiligung an E-Government-Projekten einzelner Gemeinwesen mit Finanzierungsbeiträgen.

Die eGovSG wird durch das Kooperationsgremium paritätisch gesteuert, welches jeweils vier Vertreter aus dem Kanton und den politischen Gemeinden umfasst und für die Koordination und Umsetzung von E-Government-Initiativen verantwortlich ist. Ein Planungsausschuss mit ausgewogener Vertretung von Kanton und Gemeinden bereitet die Geschäfte des Kooperationsgremiums vor. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die kantonale Finanzkontrolle fungiert als Revisionsstelle. Das Kooperationsgremium kann ständige oder projektbezogene Fachgruppen für spezifische Themenbereiche einsetzen. Die Finanzierung erfolgt zu gleichem Masse durch Kanton und alle politischen Gemeinden, wobei die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand, den Betrieb der Geschäftsstelle (einschliesslich der Beschaffungsstelle) und die Unterstützung von E-Government-Projekten sowie für strategische Services nach einem festgelegten Kostenschlüssel auf Basis der Einwohnerzahl verteilt werden, während die Abgeltung für das Bereitstellen von übrigen Services gemäss Leistungsauftrag oder Betriebsvereinbarung abgegolten werden.

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen
<ul style="list-style-type: none">- Rechtliche Verbindlichkeit von eGovSG festgelegten technischen, organisatorischen und prozeduralen Standards und strategischen E-Government-Services für Kanton, politische Gemeinden und Schulgemeinden zur Erreichung der in der E-Government-Strategie festgelegten Ziele- Beschlüsse im Kooperationsgremium mit Zustimmung von wenigstens je drei Vertretern des Kantons und der Gemeinden (sechs von acht Stimmen)- Vorbereitende Abstimmung der Vertretungen in ihren jeweiligen Gemeinwesen (Mandatierung)
Operative Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Planung der E-Government-Services und notwendigen Massnahmen durch Kooperationsgremium über 4-Jahresperiode mit jährlicher Überprüfung und Aktualisierung- Ausschreibung und Beschaffung (sowie falls gewünscht Bereitstellung) strategischer Services und Infrastruktur durch Geschäftsstelle nach Beschluss des Koordinationsgremiums- Möglichkeit für Kanton und politische Gemeinden, die Geschäftsstelle mit Beschaffung nicht-strategischer Services zu beauftragen- Führung eines Datenkatalogs und Verwaltung von Leistungsaufträgen und Betriebsvereinbarungen durch die Geschäftsstelle sowie Möglichkeit der Projektbeteiligung durch eGovSG
Zusammenarbeit der Gemeinwesen
<ul style="list-style-type: none">- Paritätische Vertretung von Kantonen und Gemeinden im Kooperationsgremium und Ausschuss- Austausch in themenspezifischen Fachgruppen
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">- Gründung basierend auf dem 2018 vom Kantonsrat erlassenen Gesetz über E-Government- Konstituierung als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kanton und politischen Gemeinden als Träger

²⁹ <https://egovsg.ch/>

4.2.4 Conférence latine des directeurs du numérique³⁰

Übersicht

Die Conférence latine des directeurs du numérique (CLDN) ist eine 2019 gegründete interkantonale Plattform, auf welcher sich die lateinischen Kantone in Fragen der Digitalisierung abstimmen. Die CLDN fokussiert sich auf den Erfahrungsaustausch, die freiwillige Zusammenarbeit bei Studien und die Förderung einer gemeinsamen digitalen Kultur in den Verwaltungen mit dem Ziel, eine gemeinsame politische Vision zur Digitalisierung zu entwickeln und zu vertreten. Ohne verbindliche Entscheidungskompetenz agiert sie als Koordinationsplattform der politischen Exekutive.

Unter rotierendem Vorsitz treffen sich die sieben lateinischen Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis im Rahmen der Konferenz zweimal im Jahr. Jede Kantonsregierung ernennt ein Mitglied als Vertretung. Das Sekretariat wird durch den Kanton mit Vorsitz gestellt. Ein weiterer Kanton übernimmt den Vizevorsitz.

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen
<ul style="list-style-type: none">- Keine verbindliche Entscheidungskompetenz der CLDN- Angestrebter Konsens in der Entscheidungsfindung
Operative Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Keine operative Tätigkeit von CLDN (z. B. Durchführung von Studien durch Kantone selbst)
Zusammenarbeit der Gemeinwesen
<ul style="list-style-type: none">- Nutzung von CLDN, um Entscheidungen der Kantone für eigene Geschäfte oder weitere relevante Gremien vorzubereiten und zu koordinieren (z. B. für die DVS)- Kein direkter Einbezug von Deutschschweizer Kantonen, Bund oder Gemeinden in die CLDN
Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">- Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben von regionalem Interesse und Schaffung gemeinsamer Organisationen durch Kantone gemäss Artikel 48 der Bundesverfassung

³⁰ <https://cldn.ch/>

4.2.5 Polizeitechnik und -informatik Schweiz³¹

Übersicht

Die Polizeitechnik und -informatik Schweiz, PTI Schweiz, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern. Sie bezweckt die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung von Lösungen der Polizeitechnik und -informatik. Ihre Tätigkeiten umfassen insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten. Sie erbringt ihre Leistungen primär für die angeschlossenen Partner, zu denen nebst allen kantonalen Polizeibehörden und den Bundesstellen noch weitere Organisationen gehören.

Die strategische Versammlung beauftragt als oberstes Organ Projekte nationaler und strategischer Bedeutung, sichert Finanzierung und Rechtsgrundlage, macht Zielvorgaben und erstellt einen Masterplan. Mitglieder sind Justiz- und Polizeidirektoren der Kantone, EJPD-Vorsteher und Präsident der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD). Der strategische Ausschuss, bestehend aus Vertretern relevanter kantonalen Konferenzen und je einem EJPD-, EFD- und VBS-Vertreter, bereitet Geschäfte vor und beaufsichtigt operative Organe. Auf operativer Ebene beauftragt die operative Versammlung Projekte tiefer strategischer Bedeutung, beschliesst Voranschläge und bestimmt die Geschäftsleitung. Mitglieder sind Kantonspolizeikommandanten, Vertreter der städtischen Polizei und des nationalen Polizei-Instituts, sowie Direktoren des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Der operative Ausschuss fungiert als operatives Steuerungsorgan von PTI Schweiz und bereitet die Entscheidungen der operativen Versammlung vor. Er besteht u. a. aus Vertretern von Bund, Kantonen, Stadt Zürich, Polizeikonkordaten sowie Finanz- und Rechtsexperten. Zur Umsetzung der Beschlüsse ist der Leistungserbringer zuständig, dessen Mitarbeitende bei PTI Schweiz angestellt sind. Diese übernehmen insbesondere Aufgaben im Bereich des Portfolio-, Projekt- und Produktmanagements. Gruppen aus Fachleuten der Leistungsbezüger, u. a. zu Polizeitechnik und Polizeiinformatik, unterstützen den Leistungserbringer bei seinen Aufgaben. Alle PTI Schweiz-Parteien leisten jährliche Beiträge an die allgemeinen Kosten (aus nicht an ein Produkt gebundene Aufgaben des Leistungserbringers, Vorstudien zu Projekten, Initialisierungsphase bei Projekten von nationaler und strategischer Bedeutung). Der Bund trägt 30 Prozent, die Kantone 70 Prozent nach Wohnbevölkerung. Die Verteilung der Kosten für die Entwicklung und Betrieb von einzelnen Produkten wird nach Nutzen für die Beteiligten definiert.

Spezifische Ausgestaltung in für die Weiterentwicklung DVS relevanten Bereichen

Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Regelungen
<ul style="list-style-type: none">- Unverbindliche und freiwillige Entscheidung zu Projektteilnahme und Produktbezug durch jedes Mitglied selbst- Sachentscheide mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stichentscheid durch Präsidium- Stimmberechtigung bei Produktabstimmungen nur für am Produkt beteiligte Gemeinwesen- Strategische Versammlung: doppelte Stimme für Kantone und einfache Stimme für Bund und Städte mit Vetorecht für Bund via EJPD- Operative Versammlung und beide Ausschüsse: eine Stimme für jedes Mitglied
Operative Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Analyse des Ist-Zustands und Ermittlung des Handlungsbedarfs durch strategischen und operativen Ausschuss- Entwicklung und Produktmanagement für gemeinsame Produkte durch Leistungserbringer mit Einbezug von Fachgruppen
Zusammenarbeit der Gemeinwesen
<ul style="list-style-type: none">- Vertretungen des Bundes und der Kantone in allen Versammlungen und Ausschüssen

³¹ <https://www.pti-tip.ch/de/>



- Vertretungen der Städte in allen Gremien ausser dem strategischen Ausschuss
- Zwei Fachgruppen zu Polizeitechnik und Polizeiinformatik, weitere bei Bedarf, mit vom operativen Ausschuss gewählten Mitgliedern
- Projektteilnahme von Leistungsbezügern ohne Parteistatus (mit oder ohne Stimmberechtigung) möglich
- Angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen in Organen

Staatsrechtliche und institutionelle Umsetzung

- PTI Schweiz als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Basierend auf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik (VPTI)
- Vereinbarung offen für Unterzeichnung durch Kantone und Bund, Inkrafttreten bei Unterschrift von Bund und mindestens 18 Kantonen
- Städte sind nicht Parteien der Vereinbarung, sondern können nur über Nutzungsvereinbarungen an Projekten beteiligt sein
- Zum Teil noch zu klärende rechtliche Fragestellungen

4.3 Beispiele relevanter Produkte/ Standards aus dem Ausland

4.3.1 Deutschland

IT-Standards mit staatsebenenübergreifendem Charakter		Verbindlichkeitsgrad
DCAT-AP.de	Metadatenstandard für den Austausch von allgemeinen offenen Verwaltungsdaten	<i>Verbindlich</i>
eForms-DE	IT-Standard für die Veröffentlichung von elektronischen Bekanntmachungen an Vergabepattformen der öffentlichen Verwaltung	<i>Empfohlen</i>
OSCI	Transportstandard für die einheitliche Übermittlung von Nachrichten in der IT-Infrastruktur für Fachverfahren der Verwaltung	<i>Empfohlen</i>
Peppol Authority	International etablierte Infrastruktur, welche der sicheren Übermittlung von strukturierten Daten im Kontext der elektronischen Beschaffung dient	<i>Verbindlich</i>
String Latin	Festlegung der Zeichen des internationalen Unicode Standards, die von allen IT-Verfahren der öffentlichen Verwaltung unterstützt werden müssen.	<i>Verbindlich</i>
XBezahldienste	Standardisierte REST-Schnittstelle für Online-Zahlverfahren der öffentlichen Verwaltung	<i>Verbindlich</i>
IT-Produkte mit staatsebenenübergreifendem Charakter		Im Portfolio von:
FINK	«Föderiertes Identitätsmanagement interoperabler Nutzerkonten», das Bürgern die nahtlose Nutzung von Online-Diensten verschiedener Verwaltungsebenen mit einem einzigen Nutzerkonto ermöglicht	<i>FITKO</i>
Föderales Entwicklungsportal	Portal, welches Entwicklern gebündelte Informationen, Ressourcen und Beispiele zu Standards und Schnittstellen der föderalen IT-Infrastruktur bietet	<i>FITKO</i>
Föderales Informationsmanagement	Vereinfachung und Standardisierung von Verwaltungsinformationen, welches komplexe Gesetzestexte in verständliche Sprache übersetzt, zugehörige Prozesse entwickelt und einheitliche Datenfelder für Online-Formulare erstellt	<i>FITKO</i>
GovData	Zentrales Metadatenportal, das Verwaltungsdaten von Bund, Ländern und Kommunen auffindbar und zugänglich macht	<i>FITKO</i>
Governikus	Förderung des gesetzeskonformen und sicheren Austausches rechtsverbindlicher Daten und Dokumente über das Internet als digitalen Ersatz für die Schriftform für Verwaltungen	<i>FITKO</i>
Online-Sicherheitsprüfung	Automatisierung und Vernetzung des Prozesses gesetzlich vorgeschriebener Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen zwischen verschiedenen Beteiligten	<i>FITKO</i>

4.3.2 Österreich

IT-Standards mit staatsebenenübergreifendem Charakter		Verbindlichkeitsgrad
Austrian Public Service Blockchain	Technische Rahmenbedingungen zum Betrieb eines Blockchain-Knotens im Rahmen der «Austrian Public Service Blockchain»	<i>Verbindlich</i>
Bürger-zentriertes E-Government	«Best-Practice»-Rahmenvorschlag für Mindestinhalte, Struktur und Verknüpfungen von E-Government-Services, die eine Nutzung möglichst aller Services ausgehend beliebiger Einstiegspunkte ermöglicht	<i>Empfohlen</i>
Elektr. Leistungskatalog der öst. Verwaltung	Einheitliche Strukturierung und Benennung von Leistungen und Definition einheitlicher Schnittstellen zur Förderung des elektr. Austauschs von Leistungskatalogen, Leistungsbeschreibungen und Formularen	<i>Verbindlich</i>
E-Government Personas	Methode zur Validierung von Funktionalitäten und Darstellungsvarianten von Profilen prototypischer Anwender für die Entwicklung von E-Government-Services und Anwendungen	<i>Empfohlen</i>
Metadaten data.gv.at	Metadatenstruktur inkl. Metadatenkern mit 12 Pflichtfeldern und 26 optionalen Metadatenfeldern	<i>Verbindlich</i>
Open Source Software	«Best-Practice»-Vorgehen bei der Beschaffung und dem Einsatz von Open Source Software	<i>Empfohlen</i>
IT-Produkte mit staatsebenenübergreifendem Charakter		Im Portfolio von:
dadeX	Zentrale Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen Verwaltungsregistern und -systemen auf allen Ebenen. Ermöglicht standardisierten Zugriff auf behördliche Daten unter Wahrung des Datenschutzes und des Once-Only-Prinzips in der Verwaltung	<i>Bundesrechenzentrum</i>
Elektr. Zustellung	Digitales Postfach für den sicheren, effizienten und rechtskonformen Austausch von behördlichen Dokumenten zwischen Bürgern, Unternehmen und Verwaltung	<i>Bundesrechenzentrum</i>
FinanzOnline	Online-Plattform für die umfassende elektronische Abwicklung finanzieller Vorgänge zwischen Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung mit Zugang zu relevanten Diensten aus anderen Verwaltungsbereichen	<i>Bundesrechenzentrum</i>
ID Austria	Sichere digitale Identitätslösung, die eine einheitliche elektronische Identifikation und Authentifizierung für Bürger bei Online-Diensten von Behörden und Unternehmen ermöglicht	<i>A-Trust</i>
oesterreich.gv.at	Onlineportal für digitale Behördendienste und Verwaltungsinformationen, das Bürgern rund um die Uhr sicheren Zugang zu einer Vielzahl von Amtsservices über Desktop und Smartphone ermöglicht	<i>Bundesrechenzentrum</i>
Open Data - data.gv.at	Open Data Portal, das nicht-personenbezogene Verwaltungsdaten maschinenlesbar und unter offener Lizenz für Bürger, Wirtschaft, Wissenschaft und weitere Verwaltungseinheiten bereitstellt	<i>Bundesrechenzentrum</i>

4.3.3 Norwegen

IT-Standards mit staatsebenenübergreifendem Charakter		Verbindlichkeitsgrad
Archiv-Standards	Standard, welcher Anforderungen für die Übergabe an das Nationalarchiv, die Fristeneinteilung, den Abruf und die Vorbereitung zur Langzeitarchivierung von digitalen Dokumenten und Daten definiert	<i>Verbindlich</i>
DCAT-AP-NO	Beschreibung und Gestaltung von Datensätzen sowie Datenkatalogen von öffentlichen Organisationen, welche auf Websites öffentlich oder für begrenzte Benutzergruppen zugänglich gemacht werden sollen	<i>Empfohlen</i>
Digitale Beschaffung	Standards, deren Verwendung in den verschiedenen Phasen des Beschaffungsprozesses vorgeschrieben oder empfohlen ist und welche durch das Electronic Commerce Format (EHF) repräsentiert werden	<i>Verbindlich / Empfohlen</i>
EPUB 3.0	Standard bezüglich der Veröffentlichung und des Versands umfangreicher Dokumente als E-Books	<i>Empfohlen</i>
ISO 639	Grundlage für die Angabe von Sprachcodes für öffentliche Webseiten in HTML	<i>Empfohlen</i>
Sichere Datenkommunikation	Technische Richtlinie zur Gewährleistung verschlüsselter Datenkommunikation für öffentliche Verwaltungswebsites und -dienste mittels spezifizierter TLS-Protokolle	<i>Verbindlich</i>
IT-Produkte mit staatsebenenübergreifendem Charakter		Im Portfolio von:
Digitaler Briefkasten	Sichere digitale Kommunikationsplattform zwischen Behörden und Bürgern, die den Empfang und die Verwaltung amtlicher Dokumente und Benachrichtigungen unabhängig vom gewählten digitalen Briefkastenanbieter ermöglicht	<i>Digdir</i>
eEinsicht	Digitale Plattform zur Förderung von Transparenz und Bürgerbeteiligung, die öffentliche Verwaltungsdokumente zentral zugänglich macht und eine effiziente Bearbeitung von Informationsanfragen ermöglicht	<i>Digdir</i>
eUnterschrift	Digitale Lösung zur rechtsgültigen elektronischen Unterzeichnung von Verwaltungsdokumenten, die einen sicheren und effizienten Signaturprozess mit verschiedenen Authentifizierungsstufen ermöglicht	<i>Digdir</i>
ID-Gateway	Zentrales Authentifizierungsportal, das einen sicheren Zugang zu digitalen Behördendiensten ermöglicht und Bürgern die Nutzung ihrer bevorzugten E-ID für eine Anmeldung bei diversen Online-Angeboten der Verwaltung erlaubt	<i>Digdir</i>
Kontakt- und Reservierungsregister	Zentrales Verzeichnis für digitale Kontaktdaten von Bürgern zur effizienten und sicheren Kommunikation zwischen Verwaltung und Bevölkerung, der die Nutzung für Behördenbenachrichtigungen, Servicemeldungen, etc. ermöglicht	<i>Digdir</i>
Maschinenzugang	Sicherheitsmechanismus für den zuverlässigen und kontrollierten Datenaustausch zwischen Organisationen durch sichere Authentifizierung und Zugangskontrolle, ohne Notwendigkeit eigener Ressourcen für Sicherheitsentwicklung	<i>Digdir</i>

4.4 Projektorganisation und Vorgehen

Mit dem Mandat zum «Grundsatzentscheid zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung im Kontext der Digitalen Verwaltung Schweiz» vom 01.05.2024 hatte das politische Führungsgremium die Projektorganisation «Weiterentwicklung DVS» eingesetzt, welche für die Durchführung der erforderlichen Recherchen, Analysen und Arbeitssitzungen sowie der Verfassung aller dazugehörigen Dokumente im Rahmen der Analyse der Praxisbeispiele verantwortlich war. Der operative Projektleiter leitete die Arbeiten und stimmte sich in den wöchentlichen Sitzungen regelmässig zu den Fortschritten mit dem Vorsitzenden des Steuerungsausschusses (STA) ab.

Die Analyse begann mit der Identifikation von zu klärenden Fragestellungen bzw. Analysedimensionen zur Weiterentwicklung DVS auf Basis bestehender Grundlagen (u. a. Mandatsbeschreibung, Evaluationskonzept DVS) und der Diskussion der identifizierten Inhalte mit dem Beauftragten der DVS. In einem nächsten Schritt wurde auf Basis einer Recherche öffentlich zugänglicher Informationen eine umfassende Liste möglicher Praxisbeispiele erarbeitet und zusammen mit dem STA und der Begleitgruppe (BG) des Projekts auf eine finale Auswahl von Beispielen gekürzt. Darauffolgend wurde eine Detailanalyse der ausgewählten Praxisbeispiele basierend auf öffentlich zugänglichen Informationen durchgeführt und Schlussfolgerungen abgeleitet. Abschliessend wurde ein vollständiger Bericht erstellt und durch den STA und die BG validiert.